

## **Richtlinien des Bezirks Mittelfranken für die Förderung von stationären und teilstationären Einrichtungen (Investitionskosten)**

(Beschluss des Sozialausschusses vom 24.02.1994, geändert durch die Beschlüsse des Sozialausschusses vom 07.05.1996, 18.07.2006, 25.11.2009 und des Bezirksausschusses vom 10.10.2014)

### **1. Rechtsgrundlagen der Förderung**

§ 17 Abs. 1 Ziffer 2 SGB I und § 75 Abs. 2 SGB XII

### **2. Gegenstand der Förderung**

Der Bezirk Mittelfranken gewährt Zuwendungen für den Neubau, Umbau, die Erweiterung, Modernisierung und Erstausrüstung

von

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Wohnheimen für behinderte Menschen,
- Wohnpflegeheimen für behinderte Menschen,
- Förderstätten für behinderte Menschen,
- Langzeitwohnheimen für psychisch kranke Menschen,
- tagesstrukturierenden Maßnahmen für alte behinderte Menschen
- Tagesstätten an schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderschulen,
- Nebeneinrichtungen (z.B. Zentralküche),
- sonstigen Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe oder Hilfe gem. § 67 SGB XII gewährt wird,
- speziellen Einrichtungen, in denen ein besonderer Personenkreis betreut wird oder die Modellcharakter haben.

Darüber hinaus gewährt der Bezirk Mittelfranken Zuschüsse für die Anmietung von Räumlichkeiten im Bereich der Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen.

### **3. Fördervoraussetzungen**

- Der Bedarf der Einrichtung muss vom Bezirksausschuss des Bezirks Mittelfranken anerkannt sein.
- Eine Förderung durch den Bezirk Mittelfranken setzt eine Förderung durch den Freistaat Bayern voraus.
- Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien des Freistaates Bayern.



#### 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt i.R. der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Der Förderung werden die durch die entsprechenden Fachbehörden festgestellten zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Die Zuwendungen für Einrichtungen mit mittelfränkischem Einzugsgebiet werden als Zuschüsse gewährt.

Die Zuwendungen für Einrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet (voraussichtlich mindestens 30 % Belegung mit leistungsberechtigten Personen, die nicht aus Mittelfranken stammen) erfolgen insoweit, als der Einrichtungsträger ermächtigt wird, zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe des üblicherweise zu gewährenden Bezirkszuschusses auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen und die Kosten hierfür im Pflegegesetz einzubringen.

Die Bezuschussung von Mietobjekten erfolgt in der Gestalt, als der Träger den Mietanteil des Bezirks Mittelfranken entsprechend der Quote unter Punkt 4.2. in das Entgelt einbringt. Die Finanzierung von Ausstattungskosten bei Mietobjekten erfolgt ebenfalls über Entgelt.

- 4.2. Die Förderung beträgt folgende v.H.-Sätze der zuwendungsfähigen Kosten bzw. Mietkosten (Netto-Kalt-Miete):

- Werkstätten für behinderte Menschen	5 v.H.
- Wohn- und Wohnpflegeheime für behinderte Menschen	10 v.H.
- Förderstätten für behinderte Menschen	10 v.H.
- Langzeitwohnheime für psychisch kranke Menschen	10 v.H.
- tagesstrukturierende Maßnahmen für alte behinderte Menschen	10 v.H.
- Tagesstätten an schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderschulen	10 v.H.
- Sonstige Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe und Hilfe gem. § 67 SGB XII gewährt wird	10 v.H.
- Spezielle Einrichtungen, in denen ein besonderer Personenkreis betreut wird, etc.	wird im Einzelfall festgelegt

Die Förderung von Nebeneinrichtungen erfolgt analog obiger v.H.-Sätze.

#### 5. Ausschluss der Förderung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen können nur auf formellen Antrag hin zugelassen werden.

#### 6. Verfahren

Für die Antragstellung, Vorprüfung, Bewilligung, Absicherung, Zweckbindung, Rückforderung, Vorsteuererstattung u.ä. werden die staatlichen Richtlinien analog angewandt. Die Nr. 8.6 der VV zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.1994 in Kraft.

Ansbach, den 10.10.2014  
Bezirk Mittelfranken

  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

